

BAU(RECHTS)LEXIKON

JURISTISCHE BEGRIFFE FÜR TECHNIKER

Die Exekution

Teil 1: Die Exekution wegen Geldforderungen

<https://doi.org/10.33196/zrb20210300XV01>

Sobald ein Urteil rechtskräftig und die darin festgeschriebene Leistungsfrist abgelaufen ist, kann es auf Antrag mit gerichtlicher Hilfe zwangsweise vollstreckt (exekutiert) werden.

Die Rechtskraft tritt idR mit dem ungenützten Ablauf der Rechtsmittelfristen ein, oder wenn keine Rechtsmittel (mehr) zur Verfügung stehen. Die Erhebung einer außerordentlichen Revision an den OGH hemmt die Vollstreckbarkeit nicht, allerdings kann die Exekution in diesem Fall auf Antrag aufgeschoben werden, falls die Exekution für den Aufschiebungswerber mit der Gefahr eines unersetzlichen oder schwer zu ersetzenden Vermögensnachteils verbunden wäre.

Urteile lauten regelmäßig auf Zahlung eines bestimmten Geldbetrages (daraufhin folgt eine „Exekution wegen Geldforderungen“). Sie können aber auch auf Duldung, Unterlassung oder eine andere Leistung (als Geld) lauten (daraufhin folgt eine „Naturalexekution“ – diese wird in Teil 2 behandelt).

Der betreibende Gläubiger kann zwischen verschiedenen Exekutionsarten und -mitteln wählen, wobei sowohl auf das bewegliche als auch das unbewegliche Vermögen (Liegenschaften) gegriffen werden kann.

Beim beweglichen Vermögen stehen die Fahrnis-, Forderungs-, Anspruchs- und die Exekution auf andere Vermögensrechte zur Verfügung. Hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens können die zwangsweise Pfandrechtsbegründung und die Zwangsversteigerung beantragt werden. Außerdem steht – was in der Praxis selten genutzt wird – die Zwangsverwaltung von hauptsächlich Liegenschaften und Unternehmen zur Verfügung.

Die Fahrnisexekution (Exekution auf körperliche Sachen) gliedert sich in die Pfändung, ggf Verwahrung, Verwertung und schließlich Verteilung des Erlöses. Durch die Pfändung wird dem Schuldner die Verfügungsgewalt entzogen. Dies geschieht regelmäßig durch Anbringen von Pfändungsmarken am jeweiligen Gegenstand (oder Aufnahme in ein Verzeichnis), seltener auch durch Erlag bei Gericht.

Bei der Forderungsexekution können die Forderungen des Verpflichteten gepfändet und eingezogen werden. Dies geschieht dadurch, dass dem Schuldner des Verpflichteten (sog „Drittschuldner“) verboten wird, die Forderung des Verpflichteten an diesen zu bezahlen. Stattdessen kann der

Gläubiger Zahlung vom Drittschuldner verlangen und dies notfalls auch ggü dem Drittschuldner einklagen („Drittschuldnerklage“). Der Drittschuldner ist gegen Kostenersatz verpflichtet, alle Umstände bekannt zu geben, die in Bezug auf die Höhe, Fälligkeit und Einbringlichkeit der Forderung von Bedeutung sind (sog „Drittschuldnererklärung“). Bei der Exekution auf das Arbeitseinkommen kann allerdings nur jener Betrag gepfändet und verwertet werden, der über das Existenzminimum hinausgeht. Bei unbekanntem Drittschuldner ist der Dachverband der Sozialversicherungsträger um Bekanntgabe der Drittschuldner (idR Dienstgeber) zu ersuchen, sofern auch das Geburtsdatum des Verpflichteten im Exekutionsantrag angegeben wurde.

Werden keine Exekutionsmittel genannt, so umfasst die Exekution die Fahrnis- und die Forderungsexekution sowie die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses des Schuldners (sog „Exekutionspaket“).

Bei der Anspruchsexekution können auch Ansprüche des Verpflichteten auf Herausgabe von Vermögensrechten, die nicht auf Geld lauten, gepfändet und eingezogen werden, sodass der betreibende Gläubiger die Herausgabe der Sache vom Drittschuldner verlangen kann.

Schließlich kann die Exekution auch auf alle anderen Vermögensrechte gerichtet werden, die dem Verpflichteten zustehen und die von den anderen Exekutionsarten nicht umfasst sind. Dazu zählen ua Konzessionen und Gewerbeberechtigungen, Gesellschaftsrechte, Miet- und Pachtrechte und Immaterialgüterrechte. Mietrechte an Wohnungen, die der Befriedigung eines dringenden Wohnbedürfnisses dienen, sind der Exekution aber entzogen.

Sollte die hereinzubringende Forderung 10.000,- übersteigen oder die Exekution im Rahmen des „gewöhnlichen“ Exekutionspakets ergebnislos geblieben sein, so kann auch das „erweiterte Exekutionspaket“ beantragt werden. Dieses umfasst alle Arten der Exekution auf das *bewegliche* Vermögen sowie die Bestellung eines Verwalters, der entlohnt werden muss. Der Verwalter kann in die Bücher des Verpflichteten Einsicht nehmen und solcherart das Vermögen des Verpflichteten ermitteln, geeignete Vermögensobjekte auswählen und die Art der Verwertung bestimmen. Sollte sich herausstellen, dass der Schuldner offenkundig zahlungsunfähig ist, so hat dies das Gericht von Amts wegen auszusprechen, was idR ein Insolvenzverfahren nach sich zieht. Das Exekutionsverfahren ruht in dieser Zeit.

Manuel Holzmeier